



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Leitlinie zur Umsetzung der Aquakultur- Seuchenverordnung

für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte



Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück – Allgemeines	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
2. Hauptstück – Überwachung der Aquakultur	5
§ 3 Genehmigungspflicht von Betrieben	6
§ 4 Registrierung sonstiger Haltungen	10
§ 5 Register.....	10
§ 6 Behördliche Kontrolle und Überwachung	10
§ 7 Eigenkontrolle und Betreuungstierarzt	11
§ 8 Buchführung	11
§ 9 Gute Hygienepraxis	12
§ 10 Seuchenfreiheitsstatus	12
3. Hauptstück – Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Tieren der Aquakultur	14
§ 11 Inverkehrbringen – allgemeine Bestimmungen	14
§ 12 Maßnahmen bei der Beförderung.....	15
§ 13 Tiergesundheitsbescheinigungen.....	15
§ 14 Inverkehrbringen für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern.....	16
§ 15 Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung und zum menschlichen Verzehr	17
§ 16 Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zierzwecken	17
4. Hauptstück – Bekämpfung von Seuchen	18
§ 17 Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht.....	18
§ 18 Maßnahmen vor der amtlichen Seuchenfeststellung	18
§ 19 Epidemiologische Untersuchungen	19
§ 20 Kontaktbetriebe oder -zonen	19
§ 21 Aufhebung von Sofortmaßnahmen	20
§ 22 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche	20
§ 23 Schutz- und Überwachungszonen bei exotischen Seuchen	21
§ 24 Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen	21
§ 25 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche.....	22
§ 26 Besondere Maßnahmen in seuchenfreien Betrieben oder Gebieten zur Wiedererlangung der Seuchenfreiheit	22
§ 27 Schutz- und Überwachungszonen bei nicht exotischen Seuchen.....	22
§ 28 Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen	23
§ 29 Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen.....	25
§ 30 Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen	25
§ 31 Impfverbot und Ausnahmen	25
5. Hauptstück – Schluss- und Übergangsbestimmungen	26
§ 32 Übergangsbestimmungen	26
§ 33 Personenbezogene Bezeichnungen	26

Anhang 1	27
Anzeigepflichtige Seuchen und dafür empfängliche Arten.....	27
Anhang 2	28
Beim Inverkehrbringen zu berücksichtigender Gesundheitsstatus	28
Anhang 3	28
Behördliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	28
Anhang 4	28
Eigenkontrollmaßnahmen.....	28
Anhang 5	28
Zugelassene Laboratorien	28
Anhang 6	28
Seuchenfreiheitsstatus in Österreich	28
Anhang 7	29
Probenziehung und Seuchenermittlung	29

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit, Abt. II/B/11, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Redaktion: BMG, Task Force Gruppe Aquakultur

Internet: www.bmg.at

Bildnachweis: Titelbild: Forellenzuchtbetrieb Iglar/Steiermark

Leitlinie zur Umsetzung der Aquakultur-Seuchenverordnung

Die Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (2006/88/EG) wurde in zwei Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt (Umsetzungstabellen im Anhang):

- I. **Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung, BGBl II Nr. 473/2008 (BVO 2008)**
Verweise auf die BVO 2008 sind kursiv gedruckt.

- II. **Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere der Aquakultur und Aquakultureierzeugnisse sowie zur Verhütung und Bekämpfung bestimmte Wassertierkrankheiten (Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl II Nr.315/2009)**

Nachfolgende Erläuterungen einzelner Bestimmungen der Aquakultur-Seuchenverordnung sollen die Umsetzung erleichtern.

Im Rahmen der Task Force Gruppe Aquakultur wurden verschiedene Unterlagen zur praktischen Anwendung ausgearbeitet, die auf der Homepage des BMG veröffentlicht sind. Beim jeweiligen Hauptstück findet sich ein Verweis auf diese zusätzlichen Unterlagen.

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Folder: [die Aquakultur-Seuchenverordnung](#)

1. Hauptstück – Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 3 der Aquakultur-Seuchenverordnung gilt die Verordnung nicht für jene Haltungsförmungen, von denen kein Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern ausgeht:

- Private Aquarien, in denen nur Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden;
- Wild lebende Wassertiere, die zu Verwendung als Lebensmittel gefangen/geangelt werden;
- Wassertiere zur Herstellung von Erzeugnissen wie Fischmehl, Fischfuttermittel, Fischöl und ähnliches, wobei hier eher die Hochseefischerei angesprochen ist.

Ausgenommen von den Bestimmungen des 2. Hauptstückes (Überwachung, Registrierung etc.) und der §§ 13 bis 15 (Tiergesundheitsbescheinigungen, Inverkehrbringen für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern, Inverkehrbringen in seuchenfreie Gebiete) der genannten Verordnung ist die Haltung von Wassertieren, die ausschließlich zu Zierzwecken bestimmt sind, in Zoohandlungen, Betrieben des Einzelhandels und des Großhandels, in Aquarien und Gartenteichen nur dann, wenn es sich um geschlossene Einrichtungen für Ziertiere gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung EG Nr. 1251/2008 handelt, wenn also entweder kein direkter Anschluss des Wassers dieser Haltungen zu natürlichen Oberflächengewässern oder eine eigene Abwasser- aufbereitungsanlage besteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Aquakulturbetrieb“ ist als übergeordneter Begriff zu verstehen und erhält eine Genehmigungsnummer. Er ist die organisatorische Einheit (das Unternehmen), mit der der Unternehmer seine wirtschaftlichen Zwecke im Zusammenhang mit der Zucht und Haltung und/oder dem Handel mit Tieren der Aquakultur verfolgt.

Als Zuchtbetriebe im Sinne dieses Leitfadens sind Produktionsstätten bzw. Haltungseinrichtungen zu verstehen, welche **die Bedingungen einer epidemiologischen Einheit erfüllen** und als eigenständige Betriebe bzw. Teilbetriebe angesehen und zugelassen werden. Betriebssperren sind auf Ebene des Zuchtbetriebes durchzuführen und im VIS zu erfassen. Eine Teilsperre eines Zuchtbetriebes (Sperre eines Anlagenteiles) ist unter besonderen Voraussetzungen (siehe § 25 Aquakultur-Seuchenverordnung) möglich.

Ein „Verarbeitungsbetrieb“ im Sinne der Aquakultur-Seuchenverordnung ist jener Betrieb, in dem auch Tiere der Aquakultur aus Betrieben mit Gesundheitsstatus IV und V geschlachtet werden dürfen.

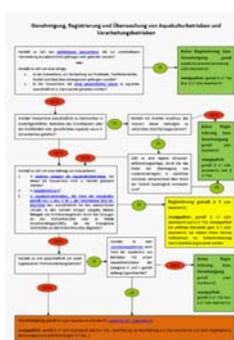
2. Hauptstück – Überwachung der Aquakultur

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Entscheidungsbaum: Genehmigung bzw. Registrierung
Antragsformular für die Registrierung/Genehmigung (AquaGen09)
Ausfüllhilfe für Antragsteller und Behörden

Weitere Unterlagen:

Erlass des BMG 74740/0010-II/B/6/2009
Erlass des BMG 74600/0298-II/B/11/2011




Allgemeines

Vor Aufnahme der Tätigkeit bedürfen Aquakulturbetriebe – sofern sie nicht gem. § 4 Aquakultur-Seuchenverordnung zu registrieren sind – sowie solche Verarbeitungsbetriebe, in denen Tiere der Aquakultur mit einem Gesundheitsstatus der Kategorie IV oder V gem. Anhang 2 geschlachtet werden, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Vom Antragsteller ist zum Zwecke der Beantragung auf Genehmigung bzw. Registrierung bei der Bezirksverwaltungsbehörde das Formular AquaGen09 vollständig ausgefüllt in Vorlage zu bringen und die Richtigkeit der Angaben mittels Unterschrift zu bestätigen.

Im Fließdiagramm (siehe Seite 8) ist das Genehmigungsverfahren von Aquakulturbetrieben schematisch dargestellt.

Risikobeurteilung

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. Registrierungsverfahrens sind eine Beurteilung des Risikoniveaus und eine Kategorisierung hinsichtlich des aktuellen Seuchenstatus des Zuchtbetriebes (Teilbetriebes) durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens können Sachverständige – insbesondere bei der Beurteilung des Risikoniveaus – von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Unterstützung herangezogen werden. Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind z.B. Personen mit Fachkenntnissen in der Risikobeurteilung der Erregerverbreitung, der Fischpathologie, Personen mit epidemiologischem Fachwissen, Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Fische, Betreuungstierärztinnen/Betreuungstierärzte, und Fischbiologinnen/Fischbiologen.

Die Beurteilung des Risikoniveaus ist gem. der Entscheidung der Kommission vom 20. November 2008 über Leitlinien zur risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung gemäß der Richtlinie 2006/88/EG des Rates, umgesetzt durch den Erlass vom 17. 10. 2009, GZ BMG 74740/0010-II/B/6/2009, auf Ebene jedes Zuchtbetriebes (Teilbetriebes) durchzuführen. Die Ergebnisse der Beurteilung sind im VIS zu erfassen.

Beurteilung des Gesundheitsstatus

Grundsätzlich ist jeder Betrieb in Kategorie III (Seuchenstatus unbekannt) einzureihen, solange er nicht im Anhang 6 der Aquakultur-Seuchenverordnung entweder als seuchenfreies Kompartiment (Betrieb), in Zusammenhang mit einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm genannt wird oder ein aktuelles Seuchengeschehen bekannt ist.

Ist der Vorgang der Risikobeurteilung und die Feststellung des Gesundheitsstatus abgeschlossen, kann die Vergabe der Genehmigungsnummer erfolgen (siehe Vergabe der Genehmigungsnummer).

§ 3 Genehmigungspflicht von Betrieben

Die Genehmigung des Aquakulturbetriebes kann erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die gem. § 3 Abs. 3 Aquakultur-Seuchenverordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Genehmigung des Aquakulturbetriebes oder gegebenenfalls des Verarbeitungsbetriebes hat mittels Bescheid unter Vergabe einer Genehmigungsnummer zu erfolgen.

Vergabe der Genehmigungsnummer eines Aquakulturbetriebes

Es wird empfohlen, die LFBIS-Nummer bzw. die Registrierungsnummer lt. VIS als Genehmigungsnummer zu verwenden.

Erteilen des Genehmigungsbescheides bzw. des erweiterten Genehmigungsbescheides

Das Erteilen der Genehmigung des Aquakulturbetriebes bzw. des Verarbeitungsbetriebes hat mittels Bescheid ausschließlich durch jene Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Sitz des jeweiligen Betriebes liegt. Gem. § 3 Abs. 3 Aquakultur-Seuchenverordnung ist jedem, zu einem genehmigten Aquakulturbetrieb gehörenden Zuchtbetrieb, nach erfolgter Genehmigung eine eigene Zulassungsnummer zuzuweisen

Jeder zu einem genehmigten Aquakulturbetrieb gehörigen Zuchtbetrieb, welcher die Bedingungen einer epidemiologischen Einheit erfüllt und als eigenständige Betriebe bzw. Teilbetriebe angesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung des (der) eingebrachten Antrages (Anträge) nach Genehmigung des Aquakulturbetriebes mittels erweitertem Genehmigungsbescheids (Zulassungsbescheid) zuzulassen

Liegen der Bezirksverwaltungsbehörde Antragsformulare zur Erteilung der Genehmigung von mehreren Zuchtbetrieben (Teilbetriebe eines Aquakulturbetriebes) vor, ist vom zuständigen Amtstierarzt folgendes zu beachten:

Die Unterteilung eines Aquakulturbetriebes in mehrere Zuchtbetriebe sollte nur dann erfolgen, wenn jeder Zuchtbetrieb eine eigenständige epidemiologische Einheit darstellt. Unter epidemiologischer Einheit ist in diesem Zusammenhang eine Gruppe von Tieren der Aquakultur zu verste-

hen, die an einem definierten Ort ein gemeinsames Risiko teilen, denselben Krankheitserregern ausgesetzt zu werden und die denselben Umwelteinflüssen unterliegen. Das Vorhandensein einer getrennten Wasserversorgung und die Verwendung eigener Gerätschaften je epidemiologischer Einheit sind daher Grundvoraussetzungen zur Genehmigung mehrerer Zuchtbetriebe und sind gegebenenfalls im Genehmigungsbescheid angeführt werden.

Allfällige weitere Zuchtbetriebe sind im Sinne von Teilbetrieben im VIS zu erfassen und nach Vergabe einer Zulassungsnummer (diese wird automatisch im VIS generiert) mittels erweiterter Bescheids zu genehmigen.

Liegen Zuchtbetriebe außerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs der Bezirkshauptmannschaft, in der der Aquakulturbetrieb seinen Sitz hat, ist der jeweilige Genehmigungsantrag unmittelbar nach Einlangen in Kopie zusammen mit der Kopie des Genehmigungsbescheides des Aquakulturbetriebes auch an jene Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln, in deren Wirkungsbereich allfällig vorhandene (weitere) Zuchtbetriebe liegen.

Die Erstellung des erweiterter Genehmigungsbescheides obliegt jenen Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Wirkungsbereich weitere Zuchtbetriebe liegen. Genau diese Bezirksverwaltungsbehörde ist auch für die Überwachung sowie das Einleiten veterinärbehördlicher Maßnahmen im Anlassfall verantwortlich. Der erweiterte Genehmigungsbescheid ist in Kopie an die Bezirksverwaltungsbehörde im örtlichen Wirkungsbereich des Aquakulturbetriebes zu übermitteln. Der Aquakulturbetrieb ist mit seinen Zuchtbetrieben von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen.

Ein Musterbescheid zur Genehmigung von Aquakulturbetrieben sowie ein Musterbescheid für die erweiterte Genehmigung (Zulassung) von Zuchtbetrieben finden sich im Anhang.

Datenerfassung im VIS

Die Datenerfassung hat im VIS gemäß „Leitfaden zur Genehmigung/Registrierung Aquakulturbetrieb: notwendige Eintragungen im VIS“ zu erfolgen. Dieser Leitfaden findet sich im Erlass des BMG 74600/0298-II/B/11/2010. Alle Zuchtbetriebe sind im VIS durch die jeweils örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfassen. Die Erfassung Zulassung der Zuchtbetriebe hat analog zu anderen Zulassungsverfahren zu erfolgen.

Im beiliegenden einem Fließdiagramm ist das Genehmigungsverfahren von Aquakulturbetrieben sowie die Zulassung allfälliger Zuchtbetriebe schematisch dargestellt.

Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden – Zusammenfassung

BVB in deren örtlichen Wirkungsbereich der Stammbetrieb fällt:

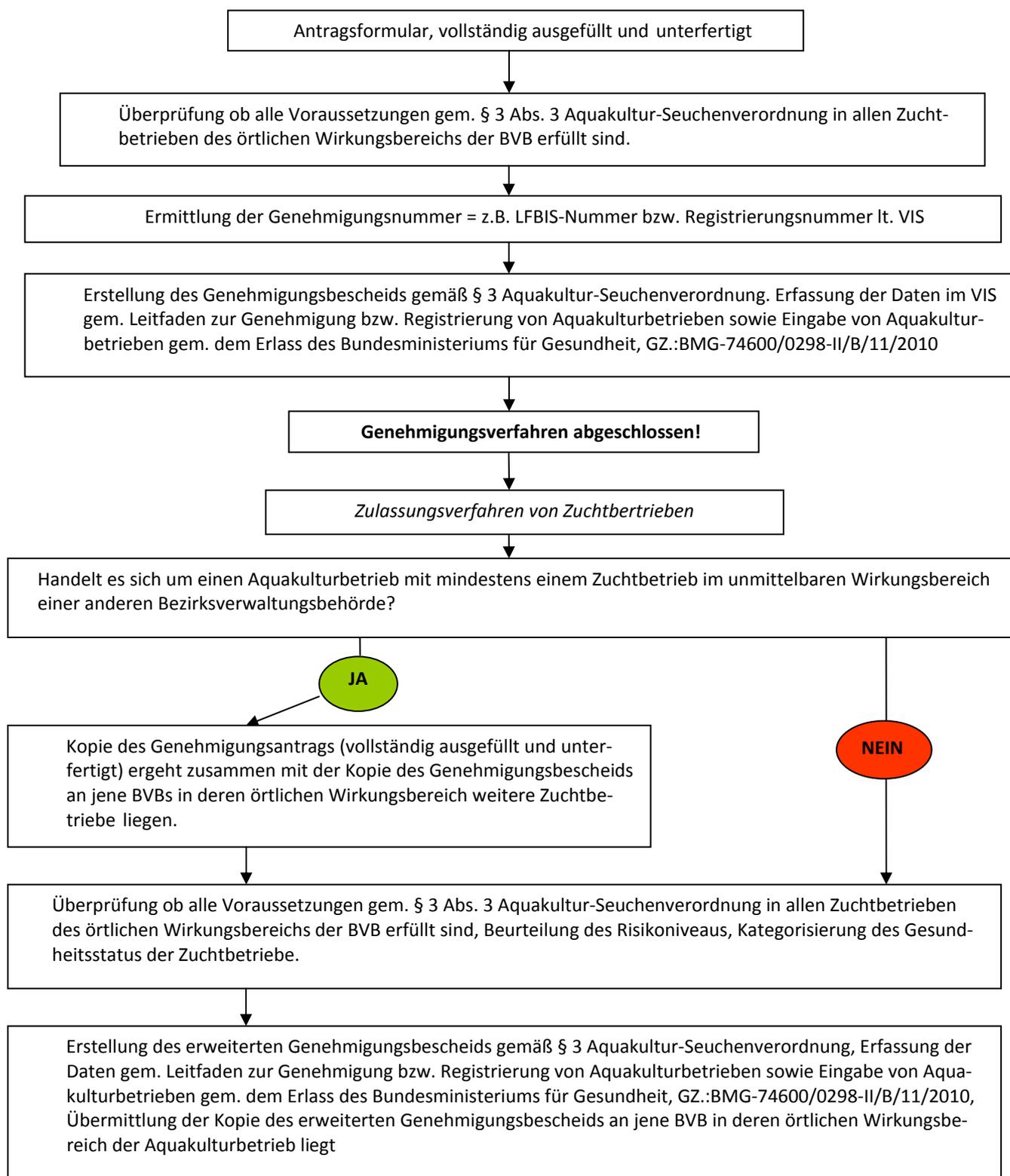
- Entgegennahme und Überprüfung des Genehmigungsantrages
- Bescheid mäßige Erteilung einer Genehmigungsnummer
- Eintragung des Aquakulturbetriebes ins VIS
- Weiterleitung der Kopie des Genehmigungsbescheides und der Kopie des Genehmigungsantrages an jene BVBs, in deren örtlichen Wirkungsbereich allfällige Zuchtbetriebe liegen
- Entgegennahme und Evidenthaltung aller Kopien von erweiterten Genehmigungsbescheiden anderer BVBs

BVBs, in deren örtlichen Wirkungsbereich allfällige weitere Zuchtbetriebe liegen:

- Überprüfung der Genehmigungsanträge
- Eintragung der Zuchtbetriebe ins VIS – VIS generiert Zulassungsnummer

- Erstellung eines erweiterten Genehmigungsbescheides
- Übermittlung der Kopie des erweiterten Genehmigungsbescheides an BVB, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Aquakulturbetrieb liegt
- Durchführung aller in der Aquakultur-Seuchenverordnung vorgesehenen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gem. §§ 22, 23, 24, 25, 26 und 27 Aquakultur-Seuchenverordnung

Schematische Darstellung des Genehmigungsverfahrens von Aquakulturbetrieben Fließdiagramm



BVO2008

§ 14: Genehmigung von Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsbetrieben für Tiere der Aquakultur
(Anlage 3 Abschnitt II)

§ 16: Zulassungs-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren

§ 4 Registrierung sonstiger Haltungen

Werden lebende Wassertiere **nicht** in Verkehr gebracht, handelt es sich um Angelgewässer oder Aquakulturbetriebe, die Tiere der Aquakultur (im Rahmen der Primärproduktion) nur in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgeben, so sind diese Haltungen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu registrieren. Dafür ist das gleiche Formular wie für die Genehmigung zu verwenden (siehe oben: Schematische Darstellung des Genehmigungsverfahrens).

Die Beurteilung des Risikoniveaus und die Kategorisierung des Gesundheitsstatus erfolgen analog zum Genehmigungsverfahren. Der Betreiber einer sonstigen Haltung ist vom Ergebnis der Beurteilung des Risikoniveaus und der Kategorisierung des Gesundheitsstatus nachweislich zu informieren).

Die Registrierung erfolgt unter Vergabe einer Registrierungsnummer (Registrierungsnummer lt. VIS); eine Zulassungsnummer ist nicht erforderlich.

Stellt die Behörde anlässlich der Registrierung oder auf Grund einer behördlichen Überprüfung fest, dass von einer in § 4 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung genannten Haltung ein hohes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern ausgeht, können durch Bescheid Maßnahmen zur Risikominimierung vorgeschrieben werden. Hierbei können insbesondere die Verpflichtung zur Buchführung (§ 8), die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen sowie bestimmte Verfahrensabläufe oder Betriebsausstattungen zur Gewährleistung des seuchensicheren Betriebs vorgeschrieben werden.

Auch diese sonstigen Haltungen sind im VIS zu erfassen!

§ 5 Register

Ein Register aller in Österreich genehmigten Aquakulturbetriebe mit den jeweiligen Zuchtbetrieben wird auf der Homepage des BMG veröffentlicht und mit der Homepage der Europäischen Kommission verlinkt.

Die regelmäßige Aktualisierung der Daten ist für das Einhalten der in der Richtlinie 88/2006/EG genannten Bedingungen für den innergemeinschaftlichen bzw. nationalen Handels unerlässlich.

Um das Betriebsregister auf dem aktuellen Stand zu halten, sind Änderungen, Ergänzungen und die Ergebnisse der Überwachung durch den Amtstierarzt (behördliche Kontrolle) in das VIS einzupflegen.

§ 6 Behördliche Kontrolle und Überwachung

Da es sich um periodische Untersuchungen gemäß Tiergesundheitsgesetz handelt, sind die Kosten vom Betreiber zu tragen. Es ist jedoch dem Landeshauptmann freigestellt, die Amtstierärzte im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit zur behördlichen Überwachung der Aquakulturbetriebe heranzuziehen.

§ 7 Eigenkontrolle und Betreuungstierarzt

Ein Betreuungstierarzt ist vom Betreiber des Aquakulturbetriebes zu nennen. Sollte der Betreiber einen bestehenden Vertrag mit einem Fischgesundheitsdienst haben, kann auch der im Rahmen des Fischgesundheitsdienstes für ihn tätige Tierarzt als Betreuungstierarzt genannt werden. Aus- und Weiterbildungskurse für Betreuungstierärzte nach der Aquakultur-Seuchenverordnung werden empfohlen und regelmäßig angeboten.

§ 8 Buchführung

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Elektronisches Teichbuch

Zur Buchführung verpflichtet sind:

- Genehmigte Aquakulturbetriebe
- genehmigte Verarbeitungsbetriebe
- Transportunternehmen, die Tiere der Aquakultur befördern
- Registrierte Anlagen, wenn dies von der Behörde vorgeschrieben wird.



Buchführung im Sinne dieser Verordnung bedeutet, dass bestimmte Aufzeichnungen gemacht und aufbewahrt (3 bzw. 5 Jahre) werden müssen. Diese Aufzeichnungen sind bei behördlichen Kontrollen zu überprüfen.

Das BMG hat – in Zusammenarbeit mit der Task Force Gruppe Aquakultur – Vorlagen zur Erleichterung der Buchführung erstellt und im Erlasswege bzw. auf der BMG-Homepage veröffentlicht. Im Teichbuch sind demnach Formulare für alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten gemäß Aquakultur-Seuchenverordnung und Tierarzneimittel-Kontrollgesetz enthalten.

Die Verwendung des Teichbuches in dieser Form ist freiwillig; Aufzeichnungen können selbstverständlich auch in jeder anderen – für die prüfende Behörde nachvollziehbaren - Form gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnungsinhalte jenen des § 8 Aquakultur-Seuchenverordnung bzw. des § 4a Tierarzneimittelkontrollgesetz entsprechen.

Beispiel: Aufzeichnungen zu erhöhter Mortalität in den einzelnen epidemiologischen Einheiten, aufgeschlüsselt nach Produktionsrichtung.

Unter epidemiologischer Einheit ist in diesem Zusammenhang eine Gruppe von Tieren der Aquakultur zu verstehen, die an einem definierten Ort ein gemeinsames Risiko teilen, denselben Krankheitserregern ausgesetzt zu werden und die denselben Umwelteinflüssen unterliegen. Das Vorhandensein einer getrennten Wasserversorgung und die Verwendung eigener Gerätschaften je epidemiologischer Einheit sind daher Grundvoraussetzungen zur Genehmigung mehrerer Zuchtbetriebe und sind gegebenenfalls im Genehmigungsbescheid angeführt.

§ 9 Gute Hygienepraxis

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Leitfaden für die Gute Hygienepraxis

Ein Leitfaden für die „Gute Hygienepraxis“ wurde erstellt und soll den Fischzüchtern ermöglichen, auf Grund einer Checkliste das betriebsspezifische Risiko einer Erregereinschleppung bzw. Erregerverbreitung festzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Auf Basis der Leitlinien muss jeder genehmigte Betrieb ein betriebsspezifisches Hygienekonzept entwickeln, dass im Rahmen der Eigenkontrolle und der behördlichen Kontrolle zu überprüfen ist.



§ 10 Seuchenfreiheitsstatus

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Erlass: BMG-74740/0016-II/B/6/2009

Um für eine anzeigepflichtige Fischseuche in die Gesundheitskategorie I (seuchenfrei) zu gelangen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) der Betrieb war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als seuchenfrei eingestuft und ist daher in Anhang 6 Punkt 1 als solcher angeführt.
- b) ein Betrieb (Kompartiment) oder ein Gebiet erstellt zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus ein **Überwachungsprogramm** und legt es **bereits im Vorfeld** (über den zuständigen Amtstierarzt und das Amt der Landesregierung) dem BMG zur Genehmigung vor. Der Antrag auf Genehmigung eines Überwachungsprogramms kann beim BMG erst nach erfolgter Genehmigung des Aquakulturbetriebes und erfolgter Zulassung des jeweiligen Zuchtbetriebes bzw. nach erfolgter Registrierung gestellt werden. Das Programm wird auf der Homepage des BMG veröffentlicht und im Ständigen Veterinärausschuss der Europäischen Kommission vorgestellt. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist (wird im Diagnosehandbuch der Kommission festgelegt) zusätzliche Fragen zum Programm zu stellen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt das Kompartiment/das Gebiet als seuchenfrei (Kategorie I) und wird auf der BMG-Homepage entsprechend veröffentlicht:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0790&doc=CMS1222934793072>

Muster für die Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung findet sich in den Anhängen II und III der Entscheidung der Kommission 2009/177/EG; ein Musterformular für die Beantragung und Erklärung des Seuchenfreiheitsstatus in den Anhängen IV und V der Entscheidung der Kommission 2009/177/EG.

Die genannten Musterformulare wurden im Erlasswege den Ämtern der Landesregierungen übermittelt werden.

Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit sind – unabhängig von den Eigenkontrollen und behördlichen Kontrollen – besondere Schutzmaßnahmen gemäß Anhang 6 der Aquakultur-Seuchenverordnung

durchzuführen. Das BMG hat über diese Kontrollen einen jährlichen Bericht an die Kommission zu übermitteln.

Hinsichtlich der Infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) gelten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union als „historisch frei“.

3. Hauptstück – Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Tieren der Aquakultur

§ 11 Inverkehrbringen – allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich dürfen nur klinisch gesunde Tiere in Verkehr gebracht werden.

Nicht als „Inverkehrbringen“ im Sinne dieser Verordnung gilt:

- Verbringen von Tieren der Aquakultur innerhalb des Zuchtbetriebes oder innerhalb der registrierten Haltung;
- Verbringen lebender, getöteter oder verendeter Tiere der Aquakultur zu Diagnosezwecken

Um den Gesundheitsstatus am Empfängerort nicht zu gefährden, sind gemäß Anhang 2 der Aquakultur-Seuchenverordnung Verbringungen möglich, sofern nicht Sperrmaßnahmen auf Grund des 4. Hauptstückes dieser Verordnung entgegenstehen:

Kategorie	Gesundheitsstatus	darf Tiere einbringen aus	Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich bei		darf Tiere versenden nach
			Einbringen in den Betrieb	Ausbringen aus dem Betrieb	
I	seuchenfrei	I	ja	nein ^{*)} – bei Verbringen nach III und V ja – bei Verbringen nach I, II und IV	allen Kategorien
II	Überwachungsprogramm	I	ja	nein ^{*)}	III und V
III	unbestimmt	I, II und III	nein ^{*)}	nein ^{*)}	III und V
IV	Tilgungsprogramm	I	ja	ja	V
V	infiziert	alle Kategorien	nein ^{*)}	ja	V

^{*)} Bei jenen Verbringungen, die nach Aquakultur-Seuchenverordnung keine Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich ist, wird empfohlen, eine Eigenerklärung des Verbringers abzugeben (Anhang: Kombinierte Unbedenklichkeits-Gesundheitserklärung), um die erforderliche Buchführung zu sichern.

Gemäß Entscheidung der Kommission 2008/392/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen über genehmigte Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe sowie über darin gehaltene Tierarten und ihren Gesundheitsstatus in elektronischer Form (Website) zur Verfügung zu stellen. Die österreichische Website soll aus Informationen, die aus dem VIS stammen, generiert werden (siehe auch § 5: Register).

Durch diese Informationen soll sicher gestellt werden, dass sich nationale und internationale Handelspartner über Verbringungsmöglichkeiten informieren können.

BVO 2008

§ 7 (6): allgemeine Bestimmungen zur Verbringung

§ 12 Maßnahmen bei der Beförderung

Bei Transporten von Fischen muss sicher gestellt sein, dass dadurch keine Erregerverbreitung über auslaufendes Wasser stattfinden kann.

Die Behältnisse für den Transport müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Aquakultur-Seuchenverordnung sieht vor, dass Fahrzeuge und Behältnisse sowie Geräte von der erneuten Benutzung zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sind.

Bei Transporten von Fischen aus Betrieben der Kategorie V (infiziert) ist eine Desinfektion von Fahrzeugen und Behältnissen nach dem Transport vorzunehmen.

Beim Transport von Fischen zum Besatz in Freigewässer gilt, dass sowohl Satzfische als auch mit dem Besatz auslaufendes Wasser den Gesundheitsstatus des Freigewässers nicht gefährden dürfen.

BVO 2008

§ 8 (1): Transportmittel und –behältnisse (Anlage 2)

§ 9: Reinigung und Desinfektion

§ 13 Tiergesundheitsbescheinigungen

Anhang II Teil A der VO (EG) Nr. 1251/2008 enthält ein Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete (gilt für Muscheln), Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere sowie zur Wiederaufstockung bestimmt sind.

Stammen Tiere der Aquakultur aus Drittländern, so ist gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1251/2008 Teil A eine *Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Tieren in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Gemeinschaft* und gemäß Teil B eine *Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Gemeinschaft* der Sendung beizulegen.

Tiergesundheitsbescheinigungen sind jedenfalls erforderlich (siehe Tabelle in Anhang 2 der Aquakultur-Seuchenverordnung)

- beim Einbringen von Fischen in Betriebe der Kategorien I, II und IV
- beim Verbringen von Fischen aus Betrieben der Kategorien I (wenn nach I, II und IV verbracht wird), IV und V.

Die Tiergesundheitsbescheinigungen sind Teil der Überprüfung der Buchführung im Rahmen der Eigenkontrolle und der behördlichen Kontrolle.

Die Ausstellung der Tiergesundheitsbescheinigungen hat durch den zuständigen Amtstierarzt zu erfolgen.

Die im Anhang angeführte kombinierte Tiergesundheits- und Unbedenklichkeitsbescheinigung ermöglicht auch bei Betrieben mit der Gesundheitskategorie III eine lückenlose Buchführung der nationalen Verbringungen.

§ 14 Inverkehrbringen für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern

(1) Ein Verbringen von Tieren ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Tiere klinisch gesund sind. In der Aquakultur wird darüber hinaus gefordert, dass im entsendenden Betrieb keine erhöhte Mortalität bestehen darf. Unter „erhöhter Mortalität“ ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass die Sterblichkeitsrate der Fische im Betrieb über der herkömmlich beobachteten liegt und diese Sterblichkeitsrate nicht durch andere Faktoren (z.B. Umwelteinflüsse) erklärt werden kann, bzw. nach erfolgter Therapie nach einer Verdachtsdiagnose keine Besserung eingetreten ist. In diesen Fällen besteht der begründete Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit.

Die bescheidmäßige Ausnahmebestimmung für das Inverkehrbringen von Fischen aus Betriebsteilen, die nicht von erhöhter Mortalität betroffen sind und die epidemiologisch abgetrennt sind, entspricht dem Prinzip der „Teilsperre“. Erst nach Beurteilung des zuständigen Amtstierarztes, ob der Betrieb in epidemiologische Einheiten unterteilt werden kann und ob sich die erhöhte Mortalität nur auf eine oder mehrere Einheiten bezieht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid die Teilsperre des Betriebs verfügen. Es muss jedenfalls sicher gestellt sein, dass es mit dieser Ausnahmeverfügung zu keiner Weiterverbreitung von Seuchenerregern kommen kann.

(2) Gemäß Tiermaterialengesetz (TMG) dürfen verendete Tiere nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus einem Betrieb verbracht werden. Lebende Fische mit Krankheitserscheinungen müssen getötet werden und gem. TMG unschädlich beseitigt werden. Dieses Verbringen von getöteten bzw. verendeten Fischen ist kein Inverkehrbringen im eigentlichen Sinn. Da ein genehmigter Verarbeitungsbetrieb Fische aus Betrieben der Gesundheitskategorien IV und V zum Zwecke des menschlichen Genusses schlachtet, ist ein weiteres Verbringen dieser Fische aus den Hälterungen eines genehmigten Verarbeitungsbetriebes untersagt.

(3) Soweit ein freies Gewässer nicht in einer seuchenfreien Zone bzw. in einem Programmgebiet zur Erlangung des Seuchenfreiheitssatus liegt, wird angenommen, dass es sich um ein Gewässer der Kategorie III handelt (keine Infektion bekannt). Der Besatz dieser Gewässer erfolgt durch klinisch gesunde Fische, sowie aus Betrieben der Gesundheitskategorien I, II oder III, in denen keine erhöhte Mortalität beobachtet wird.

(4) In erklärt seuchenfreie Betriebe (Kompartimente) oder Gebiete (Zonen) dürfen nur Fische aus Betrieben mit Gesundheitskategorie I eingebracht werden. Eingebrachte Fische benötigen eine Tiergesundheitsbescheinigung.

(5) Quarantänevorschriften für Tiere der Aquakultur sind in Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere der Aquakultur festgelegt. Quarantäneeinrichtungen sind gem. der zitierten Entscheidung der Kommission von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigen, wenn sie die Mindestanforderungen an Quarantäneeinrichtungen (Anhang I der Entscheidung) erfüllen. Die Quarantänevorschriften gem. Art. 13 der Entscheidung sind einzuhalten und die Quarantäneeinrichtung ist zu Beginn und bei Beendigung der Quarantäne von der Bezirksverwaltungsbehörde zu kontrollieren (Art. 14 der Entscheidung).

Dauer der Quarantäne für empfängliche Arten: Fische mindestens 60 Tage, Krebse mindestens 40 Tage.

Dauer der Quarantäne für Überträgerarten: mindestens 30 Tage.

In Österreich gibt es derzeit keine genehmigten Quarantänestationen für Fische bzw. für Krebse. Eine Quarantäne kann auch in anderen Mitgliedstaaten oder in einem Drittland erfolgen.

§ 15 Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung und zum menschlichen Verzehr

(1) Um seuchenfreie Gebiete bzw. Kompartimente nicht zu gefährden, dürfen auch Tiere der Aquakultur, die für eine nicht exotische Seuche empfänglich sind, und ihre Erzeugnisse zur Weiterverarbeitung nur unter bestimmten Bedingungen eingebracht werden:

- Sie stammen aus seuchenfreien Gebieten/Kompartimenten
- Sie wurden in einem genehmigten Verarbeitungsbetrieb verarbeitet (unter Bedingungen, die die Übertragung von Seuchen verhindern)
- Die Fische wurden vor dem Versand ausgenommen
- Krebse, die unverarbeitet oder als Verarbeitungserzeugnis versandt werden.

§ 16 Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zierzwecken

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 muss die Verbringung von Wassertieren zu Zierzwecken mittels TRACES gemeldet werden, wenn die Tiere aus Einrichtungen für Ziertiere in einem Mitgliedstaat stammen und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, bei dem das gesamte Hoheitsgebiet oder bestimmte Zonen oder Kompartimente für frei einer oder mehrerer der nicht exotischen Krankheiten erklärt wurden oder unter ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm fallen und die Tiere zu einer für eine Krankheit empfängliche Art gehören, von der der Empfänger für frei erklärt wurde oder für die ein Überwachungs- und Tilgungsprogramm durchgeführt wird.

Weiters gilt, dass für Wassertiere für Zierzwecke aus geschlossenen Einrichtungen die zuständige Behörde das Verbringen in offene Einrichtungen für Ziertiere, Zuchtbetriebe, Angelgewässer oder freie Gewässer genehmigen muss. Die zuständige Behörde genehmigt eine Verbringung von einer geschlossenen in eine offene Einrichtung nur dann, wenn der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Aussetzungsort nicht gefährdet wird und sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 regelt die Verpflichtung einer Tiergesundheitsbescheinigung für bestimmte Verbringungen von Tieren der Aquakultur, die für offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

Die Einfuhrbedingungen für Tiere der Aquakultur, die für offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, werden in Artikel 10 und die für geschlossene Einrichtungen bestimmt sind, in Artikel 11 der VO (EG) Nr. 1251/2008 geregelt.

Inverkehrbringen von Zierfischen im privaten Reiseverkehr: bis zu 5 Aquarienfische (die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind) sind nicht grenztierärztlich kontrollpflichtig und es sind keine Bescheinigungen erforderlich. Für Kaltwasserzierfische (z.B. Koi im Gartenteich) gilt diese Ausnahme nicht, diese Fische müssen die Bedingungen VO (EG) Nr. 1251/2008 erfüllen und die Tiere sind grenztierärztlich kontrollpflichtig.

Dazu gibt es ein Informationsblatt (Einfuhr in die EU) auf der Homepage des BMG. Internetadresse:

http://www.bmg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/4/CH0930/CMS1117721887235/infoblatt_fische_krebse_weichtiere_maerz_2009_bmg_c.pdf

BVO 2008

§ 11: Innergemeinschaftliches Verbringen nach Österreich

§ 12: Innergemeinschaftliches Verbringen aus Österreich

4. Hauptstück – Bekämpfung von Seuchen

Dokumente auf der BMG-Homepage:

[Leitlinie VHS/IHN](#)

[Leitlinie KHV](#)

[Krisenplan exotische Fischseuchen \(EUS und EHN\)](#)

[Einsendeformular an das Nationale Referenzlabor für Fischseuchen](#)

[Leitfaden für die Probenahme \(Fisch\)](#)

[Einsendeformular an das Nationale Referenzlabor für Krankheiten der Krebse](#)

[Leitfaden für die Probenahme \(Krebs\)](#)

1. Abschnitt – Sofortmaßnahmen bei Seuchenverdacht

§ 17 Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht

Neben dem in § 17 TSG genannten Personenkreis haben auch Leiter von staatlichen und privaten Laboratorien das Vorliegen einer neu auftretenden Krankheit bei Wassertieren dem Bundesminister für Gesundheit anzuzeigen.

Neu auftretende Krankheiten sind bis dato noch nicht nachgewiesene und ernst zu nehmende Krankheiten mit bekannter oder unbekannter Ursache bzw. eine Krankheit in einer neuen Wirtsart (noch nicht als empfängliche Art gelistet).

§ 18 Maßnahmen vor der amtlichen Seuchenfeststellung

Bei begründetem Verdacht auf Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche hat einerseits der Tierhalter Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche zu treffen, andererseits hat der mit diesem Seuchenfall befasste Amtstierarzt

1. eine Sperre mittels Bescheid zu verfügen, in dem angeordnet wird, dass
 - keine Tiere der Aquakultur aus dem gesperrten Betrieb verbracht oder in den gesperrten Betrieb eingebracht werden dürfen (Ausnahme: mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Ausnahme wird z.B. dann erteilt werden, wenn die Fische zur Endmast in einem anderen Betrieb mit Gesundheitsstatus 5 verbracht werden und sicher gestellt ist, dass durch diese Verbringung keine Seuchenerreger in Freigewässer gelangen);
 - verendete Tiere sind gemäß Tiermaterialengesetz unschädlich zu beseitigen oder zu Diagnosezwecken an das Referenzlabor zu senden sind
 - aus dem gesperrten Betrieb keine Fische/Krebse, deren Teile oder Eingeweide als Fischfutter verwendet oder in Verkehr gebracht werden dürfen
 - aus dem gesperrten Betrieb keine Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse und sonstige Gegenstände, die mit Seuchenerregern behaftet sein können, in Verkehr gebracht werden dürfen (Ausnahme: mit behördlicher Genehmigung)
 - hygienische Maßnahmen für Personen zu verfügen sind (zumindest das Waschen der Hände, das Reinigen und Desinfizieren des Schuhwerks und das Wechseln der Überbekleidung)
 - die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen vor Verlassen des Betriebes zu verfügen ist.

2. geeignete Proben zu entnehmen und an das nationale Referenzlabor zu senden
Es empfiehlt sich ein telefonischer Aviso der Proben im nationalen Referenzlabor. Dieses erteilt auch Auskünfte über Menge, Art und Versand der Proben.
Für die Einsendung von amtlichen Proben an das jeweilige nationale Referenzlabor sind die Einsendeformulare zu verwenden, die auf der Homepage veröffentlicht sind. In einem Leitfaden für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind auch die Probengröße, Probenbeschaffenheit und der Versand angegeben. Die nationalen Referenzlabors sind verpflichtet, bei Eintreffen der Proben die Temperatur und die Beschaffenheit der Proben zu kontrollieren. Amtliche Proben dürfen vom Referenzlabor nur angenommen und untersucht werden, wenn die Qualität der Proben eine Untersuchung zulässt.
3. den Tierbestand nach Menge und Art zu erheben
Meist kann die Fischmenge nur geschätzt werden; es ist auch die Menge an verendeten und erkrankten Tieren anzugeben.
4. die Buchführung zu überprüfen
Für epidemiologische Erhebungen ist es von großer Bedeutung, alle Zukäufe und Verkäufe in der Zeit vor dem Seuchenverdacht zu eruieren (Kontrolle der Buchführung bzw. des Teichbuchs).

§ 19 Epidemiologische Untersuchungen

Nach Seuchenbestätigung hat der Amtstierarzt zu ermitteln, wie der Seuchenerreger in den Betrieb gekommen sein könnte bzw. wie sich der Erreger innerhalb des Betriebes verbreitet hat. Zu den epidemiologischen Untersuchungen gehören auch die Feststellung des möglichen Zeitraumes, in dem der Krankheitserreger schon vor der Verdachtsmeldung im Betrieb vorhanden gewesen sein kann und – anhand der Überprüfung der Buchführung – auch die Feststellung von Kontaktbetrieben. Zuchtbetriebe im gleichen Wassereinzugsgebiet sind ebenfalls im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen aufzulisten und gegebenenfalls als Kontaktbetriebe zu werten.

§ 20 Kontaktbetriebe oder -zonen

Kontaktbetriebe sind vorläufig zu sperren und wie seuchenverdächtige Betriebe zu behandeln. Als Kontaktbetriebe sind jene Betriebe zu verstehen, die im gleichen Wassereinzugsgebiet liegen (Unterlieger in empfohlener Entfernung von 5 Kilometern), aber auch jene, in welche innerhalb einer bestimmten Zeit (hängt vom Erreger und der Wassertemperatur ab) vor Feststellung des Seuchenausbruchs lebende Fische verbracht wurden (Vorgehen laut Leitfaden zur Bekämpfung der VHS/IHN bzw. Leitfaden zur Bekämpfung der KHV).
Herkunftsbetriebe (jene Betriebe, die innerhalb der letzten 6 Monate (VHS/IHN) bzw. 12 Monate (KHV) vor Seuchenfeststellung in den Seuchenbetrieb geliefert haben) sind vom zuständigen Amtstierarzt zu besuchen, und die Fische in diesen Betrieben sind klinisch zu untersuchen. Wenn bei den klinischen Untersuchungen keine Auffälligkeiten festgestellt werden, sind Herkunftsbetriebe nicht zu sperren.

Ergeben die epidemiologischen Untersuchungen, dass Seuchenerreger möglicherweise in fließende Gewässer gelangen konnten, so dürfen – gemäß einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde - aus diesen Gewässern ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde keine Fische entnommen werden bzw. keine Fische eingebracht werden. Aus den Fließgewässern dürfen verendete Wassertiere nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht

werden. Bestehen für diese Fließgewässer Fischereirechte, so sind die Fischereiberechtigten auf den Seuchenverdacht aufmerksam zu machen. Fischereiberechtigte müssen sich so verhalten, dass durch sie keine Erreger verschleppt werden können, so müssen z.B. gefangene Wassertiere ausschließlich für den menschlichen Verzehr verwendet werden und Eingeweide oder andere Nebenprodukte müssen unschädlich beseitigt werden und dürfen nicht als Futter für Wassertiere verwendet werden.

Geeignete Proben aus Freigewässern (auch hier gilt wieder: Rücksprache mit dem Referenzlabor) sind zur Abklärung des Seuchengeschehens dann durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Laboruntersuchung zu entnehmen und an das Referenzlabor einzusenden, wenn in den Sperrzonen kein Fischzuchtbetrieb liegt.

Eine räumliche Begrenzung für Fließgewässer ist möglich, wenn es sich um ausgedehnte Wassereinzugsgebiete handelt und eine fachliche Expertise zur möglichen Erregerverbreitung vorliegt.

§ 21 Aufhebung von Sofortmaßnahmen

Stellt das Referenzlabor fest, dass kein Erreger einer anzeigepflichtigen Krankheit festzustellen ist, sind die Maßnahmen gemäß §§ 18 bis 20 wieder aufzuheben.

2. Abschnitt – Bekämpfung exotischer Seuchen

§ 22 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

Der betroffene Betrieb ist im VIS-Betriebsregister als Betrieb der Kategorie V zu führen. Eine Teilsperre für einzelne Anlagenteile eines Zuchtbetriebes ist vorgesehen. Bis zum Vorliegen des Nachweises (Befund!), dass einzelne Anlagenteile frei vom betreffenden Erreger sind, ist jedoch der gesamte Zuchtbetrieb zu sperren. Für eine Teilsperre ist weiters der Nachweis der vollkommenen Trennung von Geräten und Materialien zu führen und die Übertragung von Seuchenerregern zwischen den einzelnen Anlagenteilen muss ausgeschlossen werden können.

Im Sperrbescheid ist anzuführen, dass

- lebende Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen unter behördlicher Aufsicht zu töten und unschädlich zu beseitigen sind. Eine Entschädigung für diese getöteten Tiere ist nach dem Tierseuchengesetz nicht vorgesehen. Es besteht beim Ausbruch exotischer Fischseuchen aber ein Anspruch auf Entschädigung gemäß EFF (Europäischer Fischerei-Fonds – liegt im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).
- für lebende Fische, die eine handelsübliche Größe erreicht haben und keine klinischen Krankheitsanzeichen aufweisen ein Zeitraum festzulegen ist, innerhalb dessen sie unter behördlicher Überwachung in einem genehmigten Verarbeitungsbetrieb geschlachtet werden dürfen. Nebenprodukte der Schlachtung müssen gem. TMG unschädlich beseitigt werden; eine Weiterverarbeitung darf nur in genehmigten Verarbeitungsbetrieben erfolgen.
- Erfolgt innerhalb der durch die Behörde festgesetzten Frist keine Schlachtung der Tiere, sind diese unter behördlicher Aufsicht zu töten und unschädlich zu beseitigen.
- Fahrzeuge und andere Transportmittel für den Transport von lebenden oder verendeten Fischen sind vor dem Verlassen des Betriebes von außen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Desinfektion des Anlagenteiles bzw. Betriebes und aller Geräte und Gegenstände nach Entfernen der Tiere hat gem. § 2b TSG zu erfolgen hat (geschulte Organe – im Kompetenzbereich des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau).

§ 23 Schutz- und Überwachungszonen bei exotischen Seuchen

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde legt Schutz- und Überwachungszonen (VIS!) fest. Die Schutzzone soll groß genug sein, um eine Verbreitung von Seuchenerregern zu vermeiden; unter Einbeziehung von Erregerart und geographischen Besonderheiten wird empfohlen, sie so klein wie möglich zu halten (Rücksprache mit Task Force Aquakultur).

Maßnahmen in der Schutzzone:

- Klinische Untersuchung der Fische aller genehmigten und registrierten Betriebe
- Verbringen von Fischen aus der Schutzzone und in die Schutzzone nur mit behördlicher Genehmigung und mit Tiergesundheitsbescheinigung
- Verendete Fische sind gem. TMG zu beseitigen
- Verbringung in TKV oder ins Labor möglich

In der an die Schutzzone anschließenden Überwachungszone sind die Betriebe stichprobenartig zu untersuchen. Hält ein Betrieb in der Überwachungszone Arten, die für die exotische Seuche empfänglich sind, kann eine Untersuchung durch den Betreuungstierarzt (auf Kosten des Tierbesitzers) angeordnet werden. Weiters gilt:

- Verbringen von Fischen aus der Überwachungszone und in die Überwachungszone nur mit behördlicher Genehmigung und mit Tiergesundheitsbescheinigung
- Verendete Fische sind gem. TMG zu beseitigen
- Verbringung in TKV oder ins Labor möglich

Für Freigewässer gelten dieselben Bestimmungen wie in § 20 angeführt.

Der Landeshauptmann ist dann für die Zonenlegung verantwortlich, wenn die Zonen Bezirksgrenzen überschreiten. Die Verantwortlichkeit für die Zonenlegung liegt beim Bundesminister, sofern die Zonen die Landesgrenzen überschreiten. Die jeweils zuständigen Behörden haben auch für die Koordination und Weiterleitung der Informationen zu sorgen.

§ 24 Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen

Wenn die exotische Seuche erloschen ist, werden die Maßnahmen gem. § 22 wieder aufgehoben. Sie gilt dann als erloschen, wenn

Alle Tiere der Aquakultur des gesperrten Betriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und die Reinigung und Desinfektion abgeschlossen ist.

Die Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone kann dann erfolgen, wenn alle Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind.

Der Wiederbesatz mit Tieren der Aquakultur ist nach Ablauf der im Sperrbescheid vorgeschriebenen Frist möglich.

3. Abschnitt – Bekämpfung nicht exotischer Seuchen

§ 25 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche

Sperre des Betriebes durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Gesundheitsstatus mit „5“ festlegen (VIS, Register)

Teilsperre ist möglich, wenn – nach den epidemiologischen Erhebungen – Anlagenteile hinsichtlich der Wasserversorgung getrennt sind und

- nur ein Anlagenteil nachweislich von der nicht exotischen Seuche betroffen ist
- Geräte und Materialien in den Anlagenteilen getrennt verwendet werden
- die Übertragung von Erregern von einem Anlagenteil in den anderen ausgeschlossen werden kann.

Der behördliche Sperrbescheid sind die Maßnahmen gem. Absatz 2 anzuordnen und die Frist für die Wiederbelegung nach Reinigung und Desinfektion anzugeben.

Alle Kontaktbetriebe, die gem. § 20 festgestellt wurden, sind zu untersuchen und die epidemiologischen Untersuchungen sind fortzusetzen.

§ 26 Besondere Maßnahmen in seuchenfreien Betrieben oder Gebieten zur Wiedererlangung der Seuchenfreiheit

Bei Feststellung einer nicht exotischen Seuche in einem Betrieb mit Gesundheitsstatus 1 (hinsichtlich dieser Seuche) muss der Betreiber entscheiden, ob er diesen Gesundheitsstatus wieder erreichen will. In diesem Fall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen gem. § 22 Abs. 2 (Bekämpfung exotischer Seuchen) mittels Bescheid vorzuschreiben.

Wird der Ausbruch in einem Gebiet oder einem Kompartiment aus mehreren Betrieben mit Gesundheitskategorie 1 festgestellt und soll diese Kategorie wieder erlangt werden, ist ein Tilgungsprogramm zu erstellen und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27 Schutz- und Überwachungszonen bei nicht exotischen Seuchen

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde legt Schutz- und Überwachungszonen (VIS!) fest. Die Schutzzone soll groß genug sein, um eine Verbreitung von Seuchenerregern zu vermeiden; unter Einbeziehung von Erregerart und geographischen Besonderheiten wird empfohlen, sie so klein wie möglich zu halten (Rücksprache mit Task Force Aquakultur).

Maßnahmen in der Schutzzone:

- Klinische Untersuchung der Fische aller genehmigten und registrierten Betriebe
- Verbringen von Fischen aus der Schutzzone ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass es durch die Verbringung zu keiner Erregerübertragung kommen kann oder die klinisch gesunden Fische unter behördlicher Überwachung geschlachtet werden
- Verendete Fische sind gem. TMG zu beseitigen
- Verbringung in TKV oder ins Labor möglich

In der an die Schutzzone anschließenden Überwachungszonen sind die Betriebe und fließenden Gewässer stichprobenartig zu untersuchen. Hält ein Betrieb in der Überwachungszonen Arten, die für die nicht exotische Seuche empfänglich sind, kann eine Untersuchung durch den Betreuungs-

tierarzt (auf Kosten des Tierbesitzers) angeordnet werden. Für das Verbringen gelten die selben Bestimmungen wie in der Schutzzone.

Für Freigewässer gelten dieselben Bestimmungen wie in § 20 angeführt.

Der Landeshauptmann ist dann für die Zonenlegung verantwortlich, wenn die Zonen Bezirksgrenzen überschreiten. Die Verantwortlichkeit für die Zonenlegung liegt beim Bundesminister, sofern die Zonen die Landesgrenzen überschreiten. Die jeweils zuständigen Behörden haben auch für die Koordination und Weiterleitung der Informationen zu sorgen.

§ 28 Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen

Eine nicht exotische Seuche gilt als erloschen, wenn

- alle Fische aus gesperrten Anlagenteilen/Betrieben verendet, getötet oder entfernt worden sind und
- der fischleere Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde

Schutz- und Überwachungszonen sind aufzuheben, wenn alle Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm in Kraft tritt.

Für die Aufhebung der Sperre von ehemals Kategorie III-Betrieben gibt es zwei Optionen, die von der betrieblichen Struktur abhängig sind:

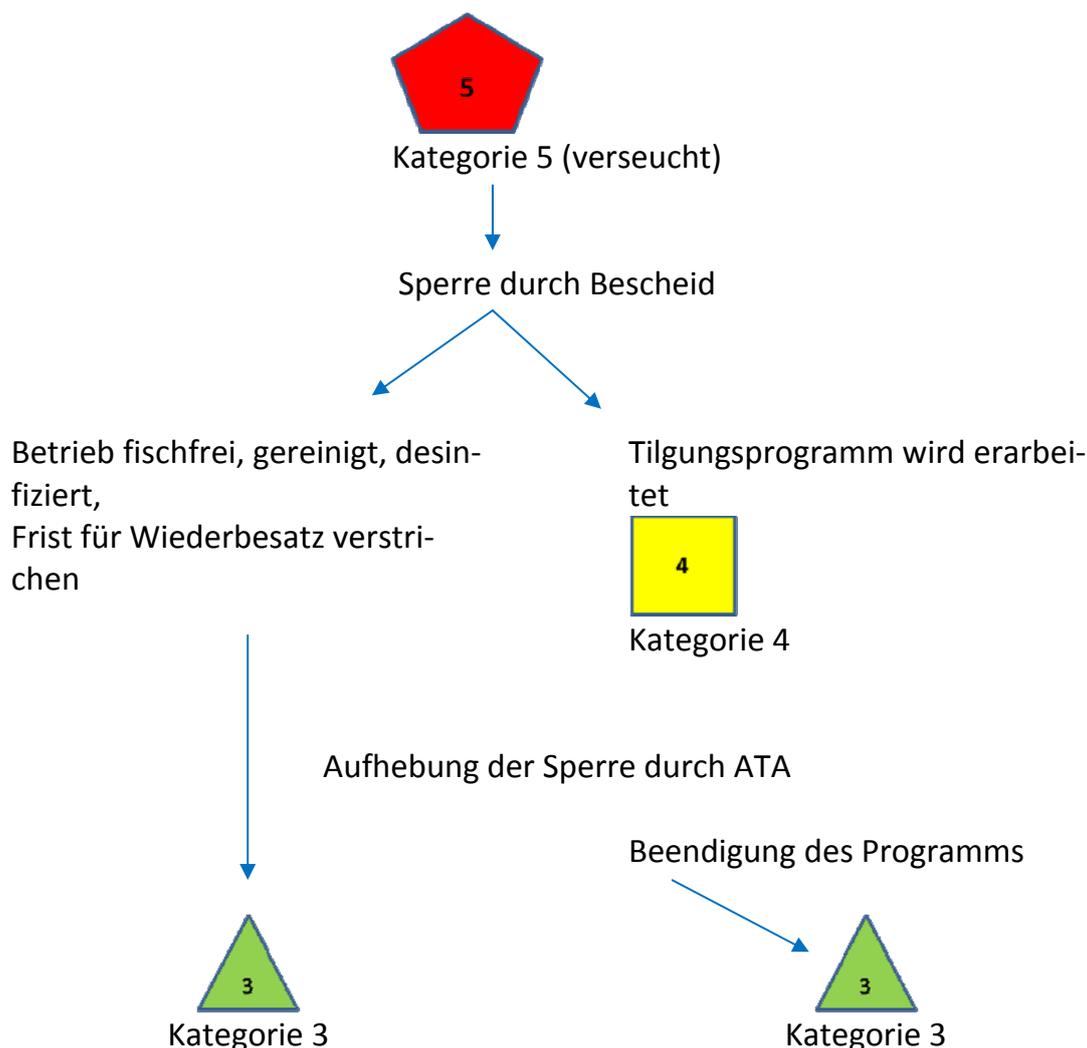
Option 1

Sperre wird aufgehoben, wenn alle der Bestand fischleer, gereinigt und desinfiziert ist. Der Vorteil dieser Option ist, dass ein Wiedererlangen der Kategorie 3 schneller möglich ist und danach die frühere Möglichkeit des Handels wieder gegeben ist.

Option 2

Es gibt Betriebe, bei denen ein vollständiges Abfischen oder eine Reinigung und Desinfektion nicht möglich sind (Naturteiche) und die ununterbrochene Marktpräsenz wirtschaftlich sehr bedeutend ist. In diesem Fall kann sich der Betriebsverantwortliche für ein Tilgungsprogramm entscheiden (dem BMG zur Genehmigung vorzulegen). Der Handel ist im Tilgungsprogramm eingeschränkt möglich; es muss allerdings – je nach Programmgestaltung – mit häufigeren Untersuchungen gerechnet werden. Nach erfolgreichem Ablauf des Tilgungsprogramms ist ebenfalls Kategorie 3 wieder erreicht.

Flussdiagramm zur Aufhebung der Sperre



Zusammenfassung der Vor- und Nachteile:

OPTION 1	OPTION 2
Für kleinstrukturierte Betriebe	Betrieb läuft weiter (nicht unter Sperre, sondern unter Tilgungsprogramm), Marktpräsenz bleibt erhalten
Schneller wieder in Kategorie 3	Längerfristig
Nach Wiederbesatz mehr Möglichkeiten des Handels	Braucht Handelspartner in Kategorie 5

4. Abschnitt – Bekämpfungsmaßnahmen bei Feststellung von Seuchen bei wild lebenden Wassertieren

§ 29 Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen

Bei Feststellung einer exotischen Seuche bei wild lebenden Wassertieren hat die BVB durch Verordnung festzulegen, dass

- Keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der BVB in das Gewässer eingebracht und aus dem Gewässer ausgebracht werden darf
- Verendete Wassertiere nur zur unschädlichen Beseitigung gem. TMG oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden dürfen.

Fischereiberechtigte dürfen gefangene Fische nur für den menschlichen Verzehr verwenden; die Nebenprodukte sind unschädlich zu beseitigen (nicht als Futter für andere Wassertiere verwenden).

Der Amtstierarzt oder andere geeignete Personen untersuchen regelmäßig das betroffene Wassereinzugsgebiet und treffen gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung.

§ 30 Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 29, wenn eine nicht exotische Seuche bei wild lebenden Wassertieren in einem Seuchenfreien Gebiet (Zone, Kompartiment) festgestellt wird.

5. Abschnitt – Impfungen

§ 31 Impfverbot und Ausnahmen

- Impfungen dürfen nur mit in Österreich zugelassenen Impfstoffen (§ 12 TSG) erfolgen.
- Impfungen gegen exotische Seuchen sind verboten (außer es liegt eine Anordnung oder Genehmigung des BMG vor).
- In seuchenfreien Gebieten (Zonen, Kompartimenten) ist die Impfung gegen nicht exotische Fischseuchen verboten – außer sie findet in einem vom BMG genehmigten Tilgungsprogramm statt.
- Impfungen im Rahmen wissenschaftlicher Studien sind vom Impfverbot ausgenommen; deren Durchführung muss aber zwei Monate vor Beginn dem BMG angezeigt werden. Das BMG kann innerhalb von 6 Wochen nach der Anzeige die Durchführung der Impfung untersagen.
- Impfungen gegen nicht exotische Seuchen in nicht-seuchenfreien Gebieten sind gem. § 12 TSG im Voraus dem Amtstierarzt der zuständigen BVB anzuzeigen (nicht bei Impfung von Tieren, die ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten werden und nicht in Verkehr gebracht werden).
- Alle durchgeführten Impfungen von Wassertieren gegen anzeigepflichtige Seuchen sind gem. § 12 TSG zu melden, d.h. sie sind in der Jahresstatistik Tierseuchen/Impfungen dem BMG zu melden.

6. Hauptstück – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen für die Registrierung und Genehmigung von Betrieben sind abgelaufen.

§ 33 Personenbezogene Bezeichnungen

Auch für die Leitlinie gilt, dass die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen für Personen des weiblichen und des männlichen Geschlechts gelten.

Anhang 1

Anzeigepflichtige Seuchen und dafür empfängliche Arten

1. Exotische Seuchen

2. Nicht exotische Seuchen

Dokumente auf der BMG-Homepage:

Folder VHS

Folder IHN

Folder KHV

Folder White Spot Disease der Krebse

1. Exotische Seuchen

Spezies	Seuche	Empfängliche Arten (in Ö. dzt. ohne Bedeutung)
Fische	Epizootische Hämatopoetische Nekrose – EHN	Regenbogenforelle Flussbarsch
	Epizootisches Ulzeratives Syndrom - EUS	(Genera: Catla, Channa, Labeo, Mastacembelus, Mugil, Puntius und Trichogaster)
Krebstiere	Taura-Syndrom	(Golf white shrimp, Pacific blue shrimp und Pacific white shrimp)
	Yellowhead Disease	(Golf brown shrimp, Golf pink shrimp, Kuruma prawn, Black tiger shrimp, Golf white shrimp, Pacific blue shrimp, Pacific white shrimp)

2. Nicht Exotische Seuchen

Spezies	Seuche	Empfängliche Arten
Fische	Virale hämorrhagische Septikämie – VHS	Regenbogenforelle Forelle (Salmo trutta) Äsche, Hecht, Coregonen (Hering, Schellfisch, Pazifischer Kabeljau, Dorsch, Pazifischer Lachs, Seequappe, Steinbutt, Sprotte)
	Infektiöse hämatopoetische Nekrose	Regenbogenforelle (Keta-Lachs, Silberlachs, Japan-Lachs, Rotlachs, Biwa-Forelle, Königslachs und Atlantischer Lachs)
	Koi-Herpes-Viruserkrankung	Karpfen
	Infektiöse Anämie der Lachse	Regenbogenforelle Forelle (Salmo trutta) (Atlantischer Lachs)
Krebstiere	White spot disease	Alle Krebse der Ordnung Dekapoda

Anhang 2

Beim Inverkehrbringen zu berücksichtigender Gesundheitsstatus

Siehe § 10 und 4. Hauptstück der Verordnung

Anhang 3

Behördliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Die empfohlene Häufigkeit der Kontrollen gilt unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für den jeweiligen Gesundheitsstatus genannt werden. Es ist daher einerseits im Rahmen der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren, andererseits sind auch die Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen, die z.B. für die Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit notwendig sind. Allerdings sollen die verschiedenen Kontrollen nach Möglichkeit zeitgleich durchgeführt werden.

Anhang 4

Eigenkontrollmaßnahmen

Ziel der Kontrollen durch den Betreuungstierarzt ist die Überprüfung des Gesundheitsstatus der Tiere, die Beratung des Aquakulturbetreibers in Fragen der Wassertiergesundheit und gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Veterinärmaßnahmen.

Anhang 5

Zugelassene Laboratorien

Anhang 6

Seuchenfreiheitsstatus in Österreich

1. Gebiete (Zonen, Kompartimente) in denen ein Überwachungsprogramm oder ein Tilgungsprogramm durchgeführt wird

Auf Grundlage des Erlasses BMG-74740/0016-II/B/6/2009 ist ein entsprechendes Programm beim BMG einzureichen.

2. Seuchenfreie Gebiete (Zonen, Kompartimente)

Auf Grundlage des Erlasses BMG-74740/0016-II/B/6/2009 ist ein entsprechendes Programm beim BMG einzureichen.

3. Besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Seuchenfreiheit in Gebieten (Zonen, Kompartimenten) gemäß Pkt. 2

Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der Seuchenfreiheit und sind zusätzlich zu den behördlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und den Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen. Nach Möglichkeit sind aber Kontrollmaßnahmen zeitgleich vorzunehmen.

Anhang 7

Probenziehung und Seuchenermittlung

Bis zur Veröffentlichung eines Diagnosehandbuchs auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG sind die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2001/183/EG gültig.

Dokumente auf der [BMG-Homepage](#):

[Einsendeformular für amtliche Probenahme \(Fische und Krebse\)](#)
[Anleitung für amtstierärztliche Probenahme \(Fische und Krebse\)](#)

Die Einsendeformulare und Anleitung für die amtstierärztliche Probenahme finden sich auch in den Leitlinien und Krisenplänen zur Bekämpfung von Fischseuchen in Österreich.

Anlagen zu den Leitlinien:

Anlage 1

Umsetzungstabelle

Anlage 2

- 2.1 Muster: Bescheid Genehmigung von Aquakulturbetrieben
- 2.2 Muster: Erweiterter Bescheid zur Zulassung von Zuchtbetrieben

Anlage 3

Kombinierte Tiergesundheits- und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Anlage 1
Umsetzungstabelle

Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten: 2006/88/EG

	RL 2006/88/EG	Österreichisches Recht
Kapitel I	Gegenstand, Geltungsbereich und Definitionen	
Artikel 1	Gegenstand	Aquakultur-Seuchenverordnung (AQK-SeuchenVO)
Artikel 2	Geltungsbereich	Anwendungsbereich AQK-SeuchenVO § 1
Artikel 3	Definitionen	Betriebsbestimmungen AQK-SeuchenVO § 2
Kapitel II	Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe	
Artikel 4	Genehmigung von Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsbetrieben	Genehmigungspflicht von Betrieben AQK-SeuchenVO § 3 Genehmigung von Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsbetrieben für Tiere der Aquakultur BVO 2008 § 14
Artikel 5	Genehmigungsbedingungen	Genehmigungspflicht von Betrieben AQK-SeuchenVO § 3 Zulassungs-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren BVO 2008 § 16
Artikel 6	Betriebsregister	Register AQK-SeuchenVO § 5
Artikel 7	Amtliche Kontrollen	Behördliche Kontrolle und Überwachung AQK-SeuchenVO § 6
Artikel 8	Buchführung und Herkunftssicherung	Buchführung AQK-SeuchenVO § 8
Artikel 9	Gute Hygienepraxis	Gute Hygienepraxis AQK-SeuchenVO § 9
Artikel 10	Tiergesundheitsüberwachung	Behördliche Kontrolle und Überwachung, Eigenkontrolle und Betreuungstierarzt AQK-SeuchenVO §§ 6 und 7, Anhang 3
Kapitel III	Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen	
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	Inverkehrbringen – allgemeine Vorschriften AQK-SeuchenVO § 11 Allgemeine Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen bestimmter Tierarten BVO 2008 § 7(6)
Artikel 11	Geltungsbereich	Inverkehrbringen – allgemeine Vorschriften AQK-SeuchenVO § 11 Allgemeine Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen bestimmter Tierarten BVO 2008 § 7(6)
Artikel 12	Allgemeine Vorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur	Inverkehrbringen – allgemeine Vorschriften AQK-SeuchenVO § 11 Allgemeine Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen bestimmter Tierarten BVO 2008 § 7(6)
Artikel 13	Seuchenverhütung im Rahmen von Beförderungen	Inverkehrbringen – allgemeine Vorschriften AQK-SeuchenVO § 11

		Transportmittel und Behältnisse BVO 2008 § 8
Artikel 14	Tiergesundheitsbescheinigung	Tiergesundheitsbescheinigungen AQK-SeuchenVO § 13 Allgemeine Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen bestimmter Tierarten BVO 2008 § 7(6)
Abschnitt 2	Tiere aus Aquakultur für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern	
Artikel 15	Allgemeine Vorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern	Inverkehrbringen für die Zucht und Wiederaufstockung von Gewässern AQK-SeuchenVO § 14
Artikel 16	Verbringung von Tieren aus Aquakulturanlagen, die für eine bestimmte Krankheit empfänglich sind in Gebiete, in denen diese Krankheit nicht auftritt	Inverkehrbringen in seuchenfreien Gebieten AQK-SeuchenVO § 15
Artikel 17	Bewegung lebender Tiere von Überträgerarten aus Aquakulturanlagen in seuchenfreie Gebiete	Inverkehrbringen in seuchenfreien Gebieten AQK-SeuchenVO § 15
Abschnitt 3	Tiere und Erzeugnisse aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr	Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung und zum menschlichen Verzehr AQK-SeuchenVO § 15
Artikel 18	Tiere und Erzeugnisse aus Aquakultur, die zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr in den Verkehr gebracht werden	Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung und zum menschlichen Verzehr AQK-SeuchenVO § 15
Artikel 19	Tiere und Erzeugnisse aus Aquakultur, die ohne Weiterverarbeitung zum Verzehr in den Verkehr gebracht werden	Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung und zum menschlichen Verzehr AQK-SeuchenVO § 15
Abschnitt 4	Wild lebende Wassertiere	
Artikel 20	Einbringen wild lebender Wassertiere in für seuchenfrei erklärte Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente	Seuchenfreiheitsstatus AQK-SeuchenVO § 10
Abschnitt 5	Wassertiere zu Zierzwecken	Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zuchtzwecken AQK-SeuchenVO § 16
Artikel 21	Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zierzwecken	Inverkehrbringen von Wassertieren zu Zuchtzwecken AQK-SeuchenVO § 16
Kapitel IV	Einfuhr von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen aus Drittländern in die Gemeinschaft	
Artikel 22	Allgemeine Vorschriften für die Einfuhr von Tieren aus Aquakultur und ihren Erzeugnissen aus Drittstaaten	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008 – VEVO 2008
Artikel 23	Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus Aquakultur zugelassen ist	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008 – VEVO 2008

Artikel 24	Dokumente	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008 – VEVO 2008
Artikel 25	Durchführungsvorschriften	
Kapitel V	Meldung und Mindestvorschriften für die Bekämpfung von Wassertierkrankheiten	
Abschnitt 1	Seuchenmeldung	Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht AQK-SeuchenVO § 17
Artikel 26	Innerstaatliche Seuchenmeldung	Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht AQK-SeuchenVO § 17
Artikel 27	Meldung an die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die EFTA	
Abschnitt 2	Verdacht auf eine der aufgelisteten Krankheiten – Epidemiologische Untersuchungen	Epidemiologische Untersuchungen AQK-SeuchenVO § 19
Artikel 28	Erste Bekämpfungsmaßnahmen	Maßnahmen vor amtlicher Seuchenfeststellung AQK-SeuchenVO § 18
Artikel 29	Epidemiologische Untersuchungen	Kontaktbetriebe AQK-SeuchenVO § 19 Kontaktbetriebe oder –zonen AQK-SeuchenVO § 20
Artikel 30	Aufhebung von Beschränkungen	Aufhebung von Sofortmaßnahmen AQK-SeuchenVO § 21
Abschnitt 3	Mindestbekämpfungsmaßnahmen bei Bestätigung exotischer Krankheiten bei Tieren in Aquakultur	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 31	Einleitungsbestimmung	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 32	Allgemeine Maßnahmen	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22 Schutz- und Überwachungszone bei exotischen Seuchen AQK-SeuchenVO § 23
Artikel 33	Ernte und Weiterverarbeitung	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 34	Entfernung und unschädliche Beseitigung	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 35	Stilllegung	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 36	Schutz von Wassertieren	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 22
Artikel 37	Aufhebung von Maßnahmen	Aufhebung der Sperr- und Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen AQK-SeuchenVO § 24
Abschnitt 4	Mindestbekämpfungsmaßnahmen bei Bestätigung nicht exotischer Krankheiten bei Tieren aus Aquakultur	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 25
Artikel 38	Allgemeine Vorschriften	Maßnahmen nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche AQK-SeuchenVO § 25

Artikel 39	Sperrmaßnahmen	Schutz- und Überwachungszonen bei nicht exotischen Seuchen AQK-SeuchenVO § 27
Abschnitt 5	Mindestbekämpfungsmaßnahmen bei Bestätigung von gelisteten Krankheiten bei wild lebenden Wassertieren	
Artikel 40	Bekämpfungsmaßnahmen von anzeigepflichtigen Krankheiten bei wild lebenden Wassertieren	Schutzmaßnahmen bei exotischen Seuchen AQK-SeuchenVO § 29 Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Seuchen AQK-SeuchenVO § 30
Abschnitt 6	Bekämpfungsmaßnahmen bei neu auftretenden Krankheiten	
Artikel 41	Neu auftretende Krankheiten	
Abschnitt 7	Alternative Maßnahmen und nationale Vorschriften	
Artikel 42	Verfahren für die Festlegung von Ad-hoc-Maßnahmen zur Bekämpfung von anzeigepflichtigen Krankheiten	
Artikel 43	Vorschriften zur Begrenzung der Auswirkungen von noch nicht anzeigepflichtigen Krankheiten	
Kapitel VI	Bekämpfungsprogramme und Impfung	
Abschnitt 1	Überwachungs- und Tilgungsprogramme	
Artikel 44	Erstellung und Genehmigung von Überwachungs- und Tilgungsprogrammen	Seuchenfreiheitsstatus AQK-SeuchenVO § 10 Erlass BMG-74740/0016-II/B/6/2009
Artikel 45	Inhalt der Programme	Seuchenfreiheitsstatus AQK-SeuchenVO § 10 Erlass BMG-74740/0016-II/B/6/2009
Artikel 46	Laufzeit der Programme	Seuchenfreiheitsstatus AQK-SeuchenVO § 10 Erlass BMG-74740/0016-II/B/6/2009
Abschnitt 2	Krisenpläne für neu auftretende und exotische Krankheiten	
Artikel 47	Krisenpläne für neu auftretende und exotische Krankheiten	Erlass BMG-74700/0089-II/B/11/2011 (EHN) Erlass BMG-74700/0090-II/B/11/2011 (EUS)
Abschnitt 3	Impfung	
Artikel 48	Impfung	Impfverbot und Ausnahmen AQK-SeuchenVO § 31
Kapitel VII	Seuchenfreiheitsstatus	
Artikel 49	Seuchenfreie Mitgliedstaaten	
Artikel 50	Seuchenfreie Zonen oder Kompartimente	Seuchenfreiheitsstatus in Österreich Anhang 6 AQK-SeuchenVO
Artikel 51	Liste seuchenfreier Mitgliedstaaten, Zonen oder	

	Kompartimente	
Artikel 52	Erhaltung des Seuchenfreiheitsstatus	Seuchenfreiheitsstatus in Österreich Anhang 6 AQK-SeuchenVO
Artikel 53	Aussetzung und Wiederherstellung des Seuchenfreiheitsstatus	
Kapitel VIII	Zuständige Behörden und Laboratorien	
Artikel 54	Allgemeine Verpflichtungen	
Artikel 55	Gemeinschaftliche Referenzlaboratorien	
Artikel 56	Nationale Referenzlaboratorien	Zugelassene Laobratorien Anhang 5 AQK-SeuchenVO
Artikel 57	Diagnosestellung und Diagnosemethoden	
Kapitel IX	Kontrollen, elektronische Datenübermittlung und Sanktionen	
Artikel 58	Kontrollen und Prüfungen der Buchführung durch die Gemeinschaft	
Artikel 59	Elektronische Datenübermittlung	
Artikel 60	Sanktionen	
Kapitel X	Änderungen, Durchführungsvorschriften und Ausschussverfahren	
Artikel 61	Änderungen und Durchführungsvorschriften	
Artikel 62	Ausschussverfahren	
Kapitel XI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Artikel 63	Aufhebungen	
Artikel 64	Übergangsvorschriften	
Artikel 65	Umsetzung	
Artikel 66	Inkrafttreten	
Artikel 67	Adressaten	

Anlage 2

2.1 Muster: Bescheid Genehmigung von Aquakulturbetrieben

Briefkopf Bezirkshauptmannschaft

Bescheid zur Genehmigung eines Aquakulturbetriebes

Spruch

<u>Verfügungsberechtigter:</u>(Name)....., geb. am,(Adresse)....., Firmenbezeichnung, Firmenbuch- nummer bzw. Vereinsbezeichnung, Vereinsregisternummer;
<u>Betriebsdaten:</u>	Name und Anschrift des Betriebes, Rechtsform, Anschrift der zum Betrieb gehörenden Zuchtbetriebe; LFBIS Nr. des Betriebes bzw. der Zuchtbetriebe
<u>Rechtsgrundlagen:</u>	§ 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009 § 3 Tiergesundheitsgesetz (TGG) 1999, BGBl. I Nr. 133, idF BGBl. I Nr. 13/2006

Dem Betrieb (Name und Anschrift) wird die Genehmigung als Aquakulturbetrieb/ Verarbeitungsbetrieb mit der Genehmigungsnummer xxxxxx und die Zulassung für die dazu gehörenden Zuchtbetriebe für folgende Zuchtbetriebe bzw. folgenden Tierbestand unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. (Angaben über Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen);
2. (Angaben über bestimmte zusätzliche Eigenkontrollmaßnahmen, Verfahrensabläufe oder Betriebsausstattungen zur Gewährleistung des seuchensicheren Betriebes);
3. Folgende weitere Maßnahmen zur Hygiene- und Sicherheitsvorkehrung:

Erfüllungsfrist:

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG 1991 sind die vorgeschriebenen Auflagen ab Inbetriebnahme zu erfüllen.

Jede Änderung der genannten Daten ist der Genehmigungsbehörde vom Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

K o s t e n :

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG 1991 hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten mit dem beiliegenden Erlagschein innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- a) nach der Bundesabgabenverordnung
 BGBl. Nr. 24/1983 idgF
 Gemäß Tarif A 1 € 6,50

Weiter sind folgende **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 (GebG) zu entrichten:

- b) für den Antrag vom
 gemäß § 14 TP 6 € 13,20

Kosten gesamt € 19,70

B e g r ü n d u n g :

Betreiber von Aquakulturbetrieben und solchen Verarbeitungsbetrieben, in denen auch Tiere der Aquakultur aus Betrieben mit einem Gesundheitsstatus der Kategorie IV und V gemäß Anhang 2 der Aquakultur-Seuchenverordnung 2009 geschlachtet werden, bedürfen gemäß § 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung – sofern sie nicht gemäß § 4 leg. cit. zu registrieren sind – vor Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind für die Zulassung als Aquakulturbetrieb/ Verarbeitungsbetrieb insbesondere allgemeine Informationen über den Betrieb und die Betriebsverantwortlichkeiten, Angaben zur Betriebsart, Angaben zur Art der in Aquakultur aufgezogenen oder verarbeiteten Tiere und Produktion, Angaben zur Wasserversorgung und Wasserableitung und Angaben über Maßnahmen, durch die eine Seuchenverschleppung bestmöglich verhindert wird, vorzulegen.

Sind die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 leg. cit. erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3 die Zulassung nach Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen sowie allenfalls nach Befassung und Beurteilung der für die Zuchtbetriebe jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, dass das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern durch geeignete Maßnahmen minimiert wird und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen, die Aufzeichnungs-, Untersuchungs- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Verordnung einzuhalten.

Mit Antrag vom hat (Name), (Adresse)..... gemäß § 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung einen Antrag auf Genehmigung bzw. Zulassung des genannten Betriebes bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Nach dem gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. durchgeführten Ermittlungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft wurde mit Schreiben vom mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft

wurden, wobei festgestellt wurde, alle Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Aquakultur-Seuchenverordnung erfüllt sind.

Auf Grund der Rechtslage, der vorgelegten Unterlagen (*eventuell*: sowie des Sachverständigengutachtens) war spruchgemäß zu entscheiden und die Genehmigung des Betriebes zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991 binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Adresse, (nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) schriftlich einzubringen ist. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

.....

Für den Bezirkshauptmann:

iV

(Name)

Ergeht an:

1. (Name), (Anschrift), gg. RSb!
2. die Fachabteilung – des Amtes der Landesregierung, zu GZ:, via E-Mail;
3. die Fachabteilung – des Amtes der Landesregierung, via E-Mail.

Kanzlei:

an 1 gg. RSb!

2 und 3 erl. via E-Mail am

2.2 Muster: Erweiterter Bescheid zur Zulassung von Zuchtbetrieben

Briefkopf Bezirkshauptmannschaft

Bescheid zur Erweiterung der Genehmigung eines Aquakulturbetriebes

Spruch

Verfügungsberechtigter:(Name)....., geb. am,
(Adresse)....., Firmenbezeichnung, Firmenbuch-
 nummer bzw. Vereinsbezeichnung, Vereinsregisternummer;

Betriebsdaten: Name und Anschrift des Betriebes, Rechtsform, Anschrift der
 zum Betrieb gehörenden Zuchtbetriebe; LFBIS Nr. des Betriebes
 bzw. der Zuchtbetriebe

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009
 § 3 Tiergesundheitsgesetz (TGG) 1999, BGBl. I Nr. 133, idF BGBl. I
 Nr. 13/2006

Die mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von.... vomGZ.....erteilte Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 der Aquakultur-Seuchenverordnung wird (*fakultativ*: unter weiterer Vorschreibung der Auflagen dieses Bescheides) auf nachstehenden Zuchtbetrieb erweitert:

Zuchtbetrieb Zulassungsnummer	Zuchtbetrieb betriebsinterne Bezeichnung	Risikokategorie (g = gering, m = mittel, h = hoch)

Gesundheitsstatus:

VHS	Kategorie I (seuchenfrei)	<input type="checkbox"/>	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie III (unbestimmt)	<input type="checkbox"/>	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie V (infiziert)	<input type="checkbox"/>	Keine empfänglichen Arten	<input type="checkbox"/>
IHN	Kategorie I (seuchenfrei)	<input type="checkbox"/>	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie III (unbestimmt)	<input type="checkbox"/>	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie V (infiziert)	<input type="checkbox"/>	Keine empfänglichen Arten	<input type="checkbox"/>
KHV	Kategorie I (seuchenfrei)	<input type="checkbox"/>	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie III (unbestimmt)	<input type="checkbox"/>	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie V (infiziert)	<input type="checkbox"/>	Keine empfänglichen Arten	<input type="checkbox"/>
ISA	Kategorie I (seuchenfrei)	<input type="checkbox"/>	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie III (unbestimmt)	<input type="checkbox"/>	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie V (infiziert)	<input type="checkbox"/>	Keine empfänglichen Arten	<input type="checkbox"/>

WSD	Kategorie I (seuchenfrei)	<input type="checkbox"/>	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie III (unbestimmt)	<input type="checkbox"/>	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	<input type="checkbox"/>
	Kategorie V (infiziert)	<input type="checkbox"/>	Keine empfänglichen Arten	<input type="checkbox"/>

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen;

1. (Angaben über bestimmte zusätzliche Eigenkontrollmaßnahmen, Verfahrensabläufe oder Betriebsausstattungen zur Gewährleistung des seuchensicheren Betriebes);
2. **Folgende weitere Maßnahmen zur Hygiene- und Sicherheitsvorkehrung:**

Erfüllungsfrist:

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG 1991 sind die vorgeschriebenen Auflagen ab Inbetriebnahme zu erfüllen.

Jede Änderung der genannten Daten ist der Genehmigungsbehörde vom Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

K o s t e n :

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG 1991 hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten mit dem beiliegenden Erlagschein innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- a) nach der Bundesabgabenverordnung
 BGBl. Nr. 24/1983 idgF
 Gemäß Tarif A 1 € 6,50

Weiter sind folgende **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 (GebG) zu entrichten:

- b) für den Antrag vom
 gemäß § 14 TP 6 € 13,20

Kosten gesamt € 19,70

Begründung:

Betreiber von Aquakulturbetrieben und solchen Verarbeitungsbetrieben, in denen auch Tiere der Aquakultur aus Betrieben mit einem Gesundheitsstatus der Kategorie IV und V gemäß Anhang 2 der Aquakultur-Seuchenverordnung 2009 geschlachtet werden, bedürfen gemäß § 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung – sofern sie nicht gemäß § 4 leg. cit. zu registrieren sind – vor Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind für die Zulassung als Aquakulturbetrieb/ Verarbeitungsbetrieb insbesondere allgemeine Informationen über den Betrieb und die Betriebsverantwortlichkeiten, Angaben zur Betriebsart, Angaben zur Art der in Aquakultur aufgezogenen oder verarbeiteten Tiere und Produktion, Angaben zur Wasserversorgung und Wasserableitung und Angaben über Maßnahmen, durch die eine Seuchenverschleppung bestmöglich verhindert wird, vorzulegen.

Sind die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 leg. cit. erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3 die Zulassung nach Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen sowie allenfalls nach Befassung und Beurteilung der für die Zuchtbetriebe jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, dass das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern durch geeignete Maßnahmen minimiert wird und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen, die Aufzeichnungs-, Untersuchungs- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Verordnung einzuhalten.

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von wurde aufgrund dieser Rechtslage der Fa..... die entsprechende Genehmigung als Zuchtbetrieb/Verarbeitungsbetrieb mit der Genehmigungsnummer erteilt.

Mit Antrag vom hat die Fa. gemäß § 3 Abs. 1 Aquakultur-Seuchenverordnung einen Antrag auf Erweiterung der Genehmigung auf die im Spruch genannten Zuchtbetriebe bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Nach dem gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. durchgeführten Ermittlungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft wurde festgestellt, dass alle Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Aquakultur-Seuchenverordnung erfüllt sind.

Auf Grund der Rechtslage, der vorgelegten Unterlagen sowie des Sachverständigengutachten war spruchgemäß zu entscheiden und die Genehmigung des Betriebes entsprechend zu erweitern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991 binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Adresse, (nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) schriftlich einzubringen ist. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

.....

Für den Bezirkshauptmann:
iV

(Name)

Ergeht an:

1.(Name),(Adresse), gg. RSb!
2.Amt der Landesregierung, via E-Mail;
4.Amt der Landesregierung, via E-Mail.

Kanzlei:

an 1 gg. RSb!

2 und 3 erl. via E-Mail am

Nationale Tiergesundheitsbescheinigung^{*)} und Unbedenklichkeitsbescheinigung^{**)}

für das Verbringen von lebenden Fischen, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und zur Wiederaufstockung von Freigewässern bestimmt sind, zwischen Aquakulturbetrieben der Kategorie III

Bezeichnung des Aquakulturbetriebes (Herkunftsbetrieb)

Bezeichnung des Zuchtbetriebes/Anlagenteiles

Adresse

Genehmigungsnummer

Verfügungsberechtigter

Fischarten/-menge

Krankheit	Empfängliche Fischarten im Betrieb		Kategorie 1 (seuchenfrei)	Kategorie 2 (Überwachungsprogramm)	Kategorie 3 (Erregerstatus unbekannt)	Kategorie 4 (Tilgungsprogramm)	Kategorie 5 (bestätigte Infektion)
	ja	nein					
VHS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
IHN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
ISA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
KHVI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Der Verfügungsberechtigte (Betreiber der Anlage bzw. von diesem ermächtigte Person) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass im Herkunftsbetrieb/Anlagenteil keine erhöhte Mortalität auftritt und die in Verkehr gebrachten Fische keine Krankheitserscheinungen zeigen und den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 4 der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 igF entsprechen.

Datum und Unterschrift
Verkäufer

Datum und Unterschrift
Käufer

Bescheinigungsoriginal bleibt beim Verkäufer, der Durchschlag/die Kopie beim Käufer

*) Diese Bescheinigung gilt nicht für das Verbringen in Betriebe der Kat. I, II und IV und für das Verbringen aus Betrieben der Kat. IV und V. Dafür ist eine vom zuständigen Amtstierarzt ausgestellte Tiergesundheitsbescheinigung gem. Anhang II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 erforderlich.

***) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt, dass

- die Fische nicht vorschriftswidrig behandelt wurden,
- alle tierärztlichen und Eigenbehandlungen in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können,
- die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden sowie
- die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten.

Empfängliche Fischarten:

VHS: Coregonen, Hecht, Äsche, Pazifische Lachse, Regenbogenforelle, Forelle (*S. trutta*)

IHN: Atlantischer Lachs, Pazifische Lachse, Regenbogenforelle

ISA: Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Forelle (*S. trutta*)

KHV-Infektion: Karpfen

In den vorliegenden Leitlinien finden Sie einen Überblick über alle auf Basis der Aquakultur-Seuchenverordnung erstellten Dokumente, die den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie den Betreuungstierärztinnen und Betreuungstierärzten die Anwendung und Umsetzung der Verordnung erleichtern sollen.

Alle angeführten Dokumente sind von den Mitgliedern der Task-Force Gruppe Aquakultur erstellt worden.

www.bmg.gv.at